

Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Auflagenerfüllung Institutionelle Akkreditierung der Berner Fachhochschule

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat in seiner Sitzung vom 29. September 2017 der Berner Fachhochschule (BFH) die Akkreditierung nach HFKG bis zum 28. September 2024 mit zwei Auflagen ausgesprochen:

Auflage 1:

Die BFH muss Strukturen und Mechanismen zum angemessenen Einbezug der repräsentativen Gruppen Qualitätssicherungssystem implementieren; insbesondere muss der Einbezug der Studierenden und des Verwaltungspersonals sichergestellt werden.

Auflage 2:

Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung muss die BFH klare und detailliert ausgewiesene Ziele definieren und auch umsetzen.

In seinem Entscheid bestimmte der Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflage.

- Frist: Die BFH muss dem Akkreditierungsrat bis zum 28. September 2019 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
- Modalität: Die Auflagenüberprüfung findet «sur dossier» mit zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern statt.

Mit der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen hat der Akkreditierungsrat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) beauftragt.

Die BFH hat ihren Bericht zur Auflagenprüfung (inkl. Beilagen) am 25. September 2019 beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die AAQ hat zwei Gutachtende der Gutachtergruppe mit der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen «sur dossier» beauftragt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 27. Januar 2020 dem Akkreditierungsrat den Bericht der Gutachtenden zur Erfüllung der Auflagen inklusiv Antrag der AAQ übermittelt.

III. Erwägungen

1. Bewertung der Gutachtergruppe

Die zwei beauftragten Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die zwei Auflagen erfüllt sind.

2. Antrag der AAQ

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden und beantragt beim SAR festzustellen, dass die zwei Auflagen erfüllt sind.

3. Stellungnahme der Berner Fachhochschule (BFH)

In ihrer Stellungnahme vom 17. Januar 2020 nimmt die BFH den Bericht zur Auflagenüberprüfung der AAQ zustimmend zur Kenntnis.

4. Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtenden und der Antrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Antrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die BFH die Auflagen gemäss Entscheid vom 29. September 2017 und somit die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Berner Fachhochschule (BFH) die Auflagen vom 29. September 2017 erfüllt.
2. Der Akkreditierungsrat bestätigt die institutionelle Akkreditierung der Berner Fachhochschule (BFH) bis zum 28. September 2024.
3. Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) über den getroffenen Entscheid.

Bern, 27.03.2020

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission für Wiedererwägungsgesuche zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich («sur dossier») ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.